

**Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung)**

vom 01.09.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 136, S. 59 ff.) in der Fassung vom 01.01.1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1999, Nr. 3, Ziff. 34, S. 21), geändert aufgrund des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG –) vom 1.6.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 11, Ziff. 99, S. 96 ff.)

**Präambel**

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern/innen und Mitarbeitern/innen gerecht zu werden, mit dem Ziel, einvernehmlich arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen, wird folgende Ordnung erlassen.

**§ 1 Die Kommission**

(1) In Ausfüllung des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) vom 22. September 1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1993, Nr. 14, Ziff. 162, S. 100 ff.) wird für das Bistum Mainz eine 'Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)' gebildet.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

**§ 2 Aufgabe**

(1) Aufgabe der Kommission ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche regeln, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht.

In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht eingreifen.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der 'Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen

Dienst (Zentral-KODA)' berücksichtigen.

### **§ 3 Zuständigkeitsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. der Diözese,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, welche die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben, wenn nicht der Diözesanbischof für diese Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen hat.

(3) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

### **§ 4 Zusammensetzung**

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern/innen der Dienstgeber/innen und der Mitarbeiter/innen an, und zwar auf jeder Seite sechs Vertreter/innen.

### **§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder**

(1) Die Vertreter/innen der Dienstgeber werden für eine Amtsperiode berufen. Als Dienstgebervertreter/in kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

(2) Die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus

1. Mitarbeitern, die in Kirchengemeinden, Pfarrverbänden und Gesamtverbänden tätig sind,
2. Mitarbeitern, die im Bischöflichen Ordinariat und seinen Außenstellen tätig sind,
3. Mitarbeitern, die in Schulen kirchlicher Trägerschaft tätig sind,
4. Mitarbeitern, die als Religionslehrer/innen an nichtkirchlichen Schulen tätig sind,
5. Mitarbeitern, die als Gemeindeassistenten/innen, als Gemeindereferenten/innen, als Pastoralassistenten/innen oder als Pastoralreferenten/innen tätig sind,
6. Mitarbeitern, die bei sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts oder bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern unbeschadet ihrer Rechtsform tä-

tig sind.

Das Zahlenverhältnis der Vertreter/innen dieser Gruppen zueinander beträgt 1:1:1:1:1:1. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Generalvikars ein.

(3) Wählbar sind die Mitarbeiter/innen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die der katholischen Kirche angehören,
- die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
- die die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(4) Wahlvorschlagsberechtigt für jede Gruppe sind die Mitarbeiter/innen, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der MAVO erfüllen.

(5) Die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen werden von Wahlbeauftragten gewählt. Wahlbeauftragte sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 genannten Rechtsträger.

Zur Repräsentation der Mitarbeiter/innen derjenigen Kirchengemeinden, in denen keine Mitarbeitervertretungen gewählt wurden, wählen diese Mitarbeiter/innen je Dekanat eine/n zusätzliche/n Wahlbeauftragte/n.

(6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## **§ 6 Wahl des Vorsitzenden**

(1) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von der Kommission mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt, und zwar der/die Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der/die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 9 Abs. 3a findet Anwendung.

(2) Scheidet der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vorzeitig aus, findet für den Rest der nach Abs. 1 vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(3) Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

## **§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder**

(1) Das Amt eines Mitgliedes endet bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit sowie durch Niederlegung.

(1a) Wird der Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit durch den Dienstgeber festgestellt, so kann das betroffene Mitglied in entsprechender Anwendung des § 13 c Nr. 2 und 5 MAVO das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. Die Feststellung und der Spruch des Kirchlichen Arbeitsgerichts sind dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(2) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar ein neues Mitglied.

(3) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so rückt ein neues Mitglied gemäß der Wahlordnung nach.

(4) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **§ 8 Rechtsstellung**

Für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, steht die Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission dem Dienst gleich.

Für die Vertreter/innen der Dienstgeber im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 5 ist die Mitwirkung ein Ehrenamt.

## **§ 8a Freistellung - Schulung**

(1) Die Mitglieder der Kommission werden zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen und für deren Vorbereitung.

(2) Darüber hinaus wird jeweils ein/e Vertreter/in der Mitarbeiter/innen freigestellt für die Teilnahme an in der Regel

- einer Mitarbeiterversammlung des Bischöflichen Ordinariates,
- einer Mitarbeiterversammlung der Gemeindeassistenten/innen und Gemeindeferrenten/innen,
- einer Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistenten/innen und Pastoralreferenten/innen,
- einer Mitarbeiterversammlung der Religionslehrer/innen,
- einer Sitzung der Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände gemäß § 25b Abs. 1 MAVO,
- einer Sitzung der Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen der Schulen gemäß § 25b Abs. 1 MAVO,
- einer Sitzung der Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen in den übrigen Einrichtungen gemäß § 25b Abs. 1 MAVO

je Kalenderjahr.

Darüber hinaus kann auf Beschluss einer Mitarbeiterversammlung ein/e Vertreter/in der Mitarbeiterseite an einer Mitarbeiterversammlung einer Kirchengemeinde, eines Gesamt-

verbandes oder einer übrigen Einrichtung gemäß § 25b Abs. 1 MAVO teilnehmen.

(3) Die Vertreter/innen der Mitarbeiter in der Kommission werden von der dienstlichen Tätigkeit bis zu drei Wochen innerhalb der Amtszeit für den Besuch von Schulungsveranstaltungen, die für die Arbeit in der Kommission erforderlichen Kenntnisse vermitteln und vom Bistum als geeignet anerkannt worden sind, freigestellt.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit 1,5 Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen freizustellen.

Soweit staatliche Bestimmungen der Regelung in Satz 1 entgegenstehen, erfolgt eine Einzelfallregelung.

### **§ 8b Kündigungsschutz der Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen und der Mitglieder des Wahlvorstandes**

(1) Einem/einer Vertreter/in der Mitarbeiterseite in der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt.

Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 - 5 der Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 7 Abs. 1 beendet.

(2) Die ordentliche Kündigung eines/einer Vertreters/in der Mitarbeiter/innen in der Kommission ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

(3) Einem Mitglied des Wahlvorstandes darf vom Zeitpunkt seiner Wahl an, jeweils bis 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt der Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 entsprechend.

### **§ 8c Beratung**

Der Mitarbeiterseite wird im notwendigen Umfang zur Beratung ein/e Juristische/r Berater/in oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die

Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Der/die Berater/in ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person. Den Vertretern/innen der Dienstgeber wie den Vertretern/innen der Mitarbeiter/innen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9 Sitzungen und Geschäftsordnung**

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen - in Eilfällen acht Tage - vor der Sitzung ein. Er/sie entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in persönlich anwesend sind.
- (3a) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Anträge an die Kommission können nur deren Mitglieder stellen.
- (6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Kommission kann beschließen, zu bestimmten Themen einen Sachverständigen hinzuzuziehen. § 8 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Beschlüsse und ihre Durchführung**

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mindestens mit Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Beschlüsse können in Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind, und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, schriftlich herbeigeführt werden. Dabei ist die Zustimmung aller Abstimmungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Beschlüsse werden dem Bischof übermittelt.
- (3) Beschlüsse, die dem geltenden kirchlichen Recht widersprechen, sind unwirksam. Ob eine Unwirksamkeit vorliegt, stellt der Bischof unter Angabe der Gründe fest.
- (4) Sieht sich der Bischof nicht in der Lage, eine mit dem Beschluss übereinstimmende

Regelung zu erlassen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von sechs Wochen hierüber unter Angabe seiner Gründe die Kommission; dabei kann er Gegenvorschläge unterbreiten.

(5) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheiten nochmals. Fasst sie einen den Gründen des Bischofs oder seinem Gegenvorschlag entsprechenden Beschluss, so leitet sie diesen dem Bischof zu, der eine mit dem Beschluss übereinstimmende Regelung erlässt.

### **§ 11 Anrufung des Vermittlungsausschusses**

(1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(2) Ist es innerhalb einer Frist von 10 Wochen nach der ersten Beschlussfassung der Kommission nicht zu der in § 10 Abs. 5 vorgesehenen Regelung gekommen, so kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.

### **§ 12 Der Vermittlungsausschuss**

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzern/innen, von denen zwei der Dienstgeberseite und zwei der Mitarbeiterseite angehören.

(3) Der/die Vorsitzende und jede/r Beisitzer/in hat für den Fall der Verhinderung je eine/n Stellvertreter/in.

### **§ 13 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

(1) Der/die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein/e Stellvertreter/in dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen. Von den Beisitzern/innen und ihren Stellvertretern/innen darf auf jeder Seite nur je eine/r der Kommission angehören.

## **§ 14 Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses**

(1) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von der Kommission mindestens mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.

(2) Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils nur von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite der Kommission geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden, der Beisitzer/innen und der Stellvertreter/innen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

## **§ 15 Vermittlungsverfahren**

(1) Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/sie kann an dem Vermittlungsverfahren Sachverständige beteiligen. Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

(2) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

(3) Im Fall eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuss den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Im Fall eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 2 legt der Vermittlungsausschuss den Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Bischof vor. Wird dem Vorschlag im Falle des Satzes 1 nicht von der Kommission und im Falle des Satzes 2 nicht von der Kommission und dem Bischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Bischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Bischof der Kommission mit.

## **§ 16 Kosten**

(1) Das Bistum stellt für die Sitzungen der Kommission und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.

(2) Das Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 8a.

(3) Ehrenamtlichen Vertretern/innen der Dienstgeber im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 5 wird entgangener Arbeitslohn auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses und der mitarbeitervertretungsrechtlichen Schlichtungsstelle als kirchliches KODA-Gericht entstehen. Die für die Durchführung des Verfahrens vor der mitarbeitervertretungsrechtlichen Schlichtungsstelle als kirchliches KODA-Gericht notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt das Bistum Mainz nach Maßgabe der Schlichtungsverfahrensordnung.

### **§ 17 Rechtsschutz**

- gestrichen -

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.09.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 29.03.1988 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1988, Nr. 6, Ziff. 58, S. 31 ff.) in der Fassung vom 21.11.1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1995, Nr. 15, Ziff. 155, S. 98 f.) außer Kraft.